

Kodex RZBW e.V.

Stand: 26. September 2007

- Die ordentlichen Mitglieder des RZBW e.V. (im weiteren „ART-Zentren“¹ genannt), welche laut Satzung über eine von der Landesärztekammer Baden-Württemberg erteilte Genehmigung nach §121a SGB V verfügen, erklären verpflichtend, dass sie ihre Tätigkeiten nach Maßgaben und Sinngehalten wie sie im Weiteren dargestellt sind ausrichten.
- Der Kodex des RZBW e.V. hat zum Ziele, für die von den ART-Zentren versorgten Patientinnen und Patientenpaare eine optimale Betreuung zu gewährleisten. Um ein solch ranghohes Ziel zu erreichen, ist nicht nur ein hochwertiges Qualitätsmanagement jedes einzelnen ART-Zentrums Voraussetzung, sondern auch die Qualität des Miteinanders der ART-Zentren ist hierfür von Bedeutung. Dieses muss auf den Prinzipien der Kollegialität und Fairness beruhen.
- Die gesetzlichen Vorschriften und berufsrechtlichen Richtlinien werden anerkannt,
 - insbesondere verpflichten sich die ART-Zentren, die Schutzkonzepte des deutschen Embryonenschutzgesetzes (ESchGs) und die Richtlinien der baden-württembergischen Landesärztekammer zur Durchführung der reproduktionsmedizinischen Maßnahmen (vom 1.3.2007) strikt zu beachten und einzuhalten;
 - dabei sollen im Rahmen der ART-Therapien nicht mehr entwicklungsfähige Embryonen entstehen, als auf Wunsch des Kinderwunschpaares unter Berücksichtigung der entsprechenden medizinischen Indikationen übertragen werden sollen, in der Regel maximal 2, nur in seltenen Ausnahmefällen 3 Embryonen;
 - hierbei erkennen die ART-Zentren an, dass eine planmäßige Vorratshaltung gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG verstößt, und nur aus unvorhergesehenen Gründen eine Kryokonservierung von Embryonen erfolgen soll;
 - zudem beachten die ART-Zentren, dass eine umfassende Aufklärung über die individuell geplante therapeutische Vorgehensweise durchzuführen und zu dokumentieren ist.
- Außerdem werden die weiteren berufs- und kassenarztrechtlichen Richtlinien beachtet, und zwar
 - die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung und
 - die "Richtlinien über künstliche Befruchtung" des "Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen" für gesetzlich versicherte Patienten;
 - in diesem Rahmen ergibt sich im Einzelnen, dass bei GKV-Patientinnen mit Kostenzusage gemäß §27a SGB V und gemäß der „Richtlinien über künstliche Befruchtung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Nummern 11.1 bis 11.5 im Einzelfall eine Kooperation mit Fachärzten außerhalb des Zentrums vertretbar ist; diese hat ausschließlich eine Verbesserung des Patientinnen- und Patientenservice zum Ziele; Grundlage dieser Vorgehensweise ist, dass - wegen der besonderen Durchführungsbedingungen der ART-Therapien - Leistungen innerhalb des Behandlungszyklus im Ausnahmefall nicht unbedingt persönlich durch Ärztinnen/Ärzte des jeweiligen ART-Zentrums erbracht werden müssen;
 - allerdings verpflichten sich die ART-Zentren, eine mögliche Qualitätseinbuße der therapeutischen Maßnahmen durch systematische externe Mitbetreuung eines/r nicht dem ART-Zentrum unterstehenden Facharztes/Fachärztin von vorneherein auszuschließen; möglichst sollte von diesem/r ebenfalls eine Zulassung nach §121a SGB V vorliegen;
 - in diesem Sinn und aus Gründen der Kollegialität und Fairness besteht die Verpflichtung, dass ein systematisches und planmäßiges Rückfinanzierungsverfahren im Innenverhältnis weder angeboten noch durchgeführt wird;
 - insgesamt verpflichten sich die ART-Zentren sowohl im kassen- wie im privatärztlichen Bereich zu der Aussage, dass keine geldwerten Vorteile mit kooperierenden Ärztinnen/Ärzten eröffnet oder systematisch unterhalten werden;
 - denn die damit, d.h. nicht auf der Basis medizinischer Qualität beruhenden, eventuell verbundene Möglichkeit eines Wettbewerbsvorteil durch ein ART-Zentrum gegenüber Mitbewerbern (anderen RZBW-Mitgliedern) läuft den Prinzipien des Kodex zuwider;
 - jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass die freie Arztwahl des Patienten und das Recht des Arztes zur freien Zuweisungs-Entscheidung unangetastet sind.

- Die Patienten haben ein Recht, die Statistiken von ART-Zentren zu erfahren, und die ART-Zentren haben ein Recht, diese zu veröffentlichen; bei Veröffentlichungen sollten zumindest die statistischen Kriterien der letzten Ausgabe des Deutschen IVF-Registers (DIR) berücksichtigt werden; die Daten sollen seriös und für den Laien verständlich nachvollziehbar dargestellt werden.
- Nach Erlassung des Kodex verpflichten sich die ART- Zentren, alle genannten Maßnahmen – soweit sie noch nicht Beachtung gefunden haben - innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr umzusetzen.
- Änderungen des Kodex, die sich besonders aus Gründen des Anpassungen an neue gesetzliche und rechtliche Rahmenbedingungen ergeben können, bedürfen der 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- In Zukunft notwendig werdende ergänzende Regelungen können auch in Anhängen zum Kodex dargestellt werden.
- Bei groben und nachhaltigen Verstößen gegen den Kodex kann der Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag hin und nach seiner Anhörung mit absolutem Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

¹Assistierte reproduktive Techniken (ART)